

Haus- und Badeordnung

DES IFA SCHÖNECK HOTEL & FERIENPARKS

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Erlebnisbadebereich. Sie ist für alle Tages- und Hausgäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte (bei Hausgästen mit Wirkung des Beherbergungsvertrages) erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung (besonders Rettungsgeräte), schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden.
3. Beim Schulschwimmen sind die Übungsleiter mit dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

II. Öffnungszeiten, Zutritt, Eintrittskarten

1. Die Öffnungszeiten sind in einem gesonderten Aushang ersichtlich. Bei besonderen Anlässen bzw. saisonbedingt können die Öffnungszeiten allgemein beschränkt oder verlängert werden.
2. Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Erlebnisbad zu nutzen. IFA Schöneck behält sich jedoch vor, den Besucherstrom entsprechend der Hausbelegung zugunsten der Hausgäste zu regulieren.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - Personen, die Tiere mit sich führen.
 - Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
4. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung gestattet.
5. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
6. Jeder Badegast muss in Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.

7. Der Missbrauch von Eintrittskarten hat den Ausschluss vom Baden zur Folge. Die Karten sind dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Für Hausgäste ist die Nutzung gesondert geregelt.
9. Gelöste Eintrittskarten bzw. Entgelte und Gebühren werden nicht zurückerstattet. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
10. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Betriebsschluss. Einlassschluss ist für das Bad 1 Stunde und für die Sauna 2 Stunden vor Schließung.

III. Verhalten im Erlebnisbad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Behälter aus Glas, Flaschen und Dosen dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
3. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabe-, elektrische Geräte und Fernsehgeräte im Erlebnisbad zu nutzen.
4. Die Nutzungszeit des Bades beinhaltet auch das Aus- und Ankleiden.
5. Bei Überschreitung der Nutzungszeit laut Eintrittskarte besteht Nachzahlungspflicht.
6. Das Erlebnisbad darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
7. Das Betreten der Barfußgänge, der Duschräume sowie des Erlebnisbades mit Straßenschuhen und -kleidung ist nicht erlaubt.
8. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
9. Das Springen von allen Beckenseiten ist nicht gestattet.
10. Das Hineinstoßen oder Werfen, das Untertauchen anderer Personen sowie das Unterschwimmen des Bereiches der Rutsche ist untersagt.
11. Aufblasbare Plastfolienbälle und Schaumgummibälle sind für Wasserspiele zugelassen; Tennisbälle sind untersagt.
12. Das Benutzen von Schwimmflossen, Schnorchel und Tauchermasken hat unter äußerster Vorsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen zu erfolgen.

IV. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Erlebnisbad einschließlich der Spiel-, Sport- und Spaeinrichtungen auf eigene Gefahr.

2. Unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Erlebnisbad in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, wird für höhere Gewalt, Zufall und Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, keine Haftung übernommen.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Erlebnisbad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie verschlossen im Umkleide-Spint aufbewahrt werden (bis maximal 500,00 Euro).
5. Fundsachen sind beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

V. Aufsicht

1. Das Personal des Erlebnisbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
2. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

VI. Schlussbestimmungen, Ausnahmeregelungen

1. Das Erlebnisbad von IFA Schöneck wird privatrechtlich betrieben, es ist keine Einrichtung der öffentlichen Hand.
2. Die Nutzung des Erlebnisbades durch Vereine und Schulen wird gesondert geregelt.
3. Bei Sonderveranstaltungen treten Ausnahmeregelungen in Kraft, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Alle genannten Regelungen gelten sinngemäß für die Benutzung der Sauna.

Schöneck, August 2016
IFA Schöneck Hotel & Ferienpark